

# ZH\_OBERGERICHT LE120087 vom 16. Januar 2013

ZH Obergericht, 2013-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE120087](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE120087)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE120087 du 16 janvier 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT LE120087 del 16 gennaio 2013

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Parteien standen seit dem 12. November 2012 bei der Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren (vgl. Urk. 1 S. 1). b) Anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 2012 stellte der Gesuchsteller und Berufungskläger (fortan Gesuchsteller) folgende Anträge (Prot. Vi S. 5 f.): " 1. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Parteien seit 5. November 2012 getrennt leben.

### E. 2

Die Obhut über die Tochter C.\_\_\_\_\_ sei dem Kläger zuzuteilen.

### E. 3

Der Beklagten sei bis auf Weiteres ein Besuchsrecht von 2 Sonntagen pro Monat einzuräumen.

### E. 4

Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass auf einen Besuchsrechtsbeistand verzichtet werden kann.

### E. 5

Die Familienwohnung in D.\_\_\_\_\_ sei dem Kläger inklusive Mobiliar zuzuteilen. Der Beklagten sei eine Auszugsfrist von einem Monat ab Rechtskraft des Eheschutzentscheides einzuräumen. Es sei der Beklagten zu gestatten, ihre persönlichen Effekten mitzunehmen.

### E. 6

Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass der Kläger der Beklagten monatlich einen persönlichen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von Fr. 350.– bezahlen möchte und seinerseits auf Unterhaltsbeiträge der Beklagten an sich oder an das Kind verzichtet.

### E. 7

Für die Dauer des Verfahrens sei die Situation so zu belassen, wie sie momentan ist. Die Tochter C.\_\_\_\_\_ soll weiterhin bei der Schwester des Klägers, E.\_\_\_\_\_, platziert werden.

### E. 8

Dem Kläger sei die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren.

### E. 9

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für die Zeit vom 1. November 2012 bis 18. Dezember 2012 für sich persönlich einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von Fr. 2'160.– zu bezahlen, unter Anrechnung der ab 1. November 2012 bereits an den Bedarf der Beklagten geleisteten, belegbaren Zahlungen.

#### **E. 10**

Die Entscheidunggebühren wird festgesetzt auf Fr. 1'400.–.

#### **E. 11**

Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gestützt auf Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

#### **E. 12**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

#### **E. 13**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie in Dispositivziffer 1-5 an die Vormundschaftsbehörde F.\_\_\_\_\_.

#### **E. 14**

Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO). Dieser Entscheid ist sofort vollstreckbar. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO).  
"Gleichen Tags wurde beiden Parteien je die unentgeltliche Rechtspflege gewährt sowie dem Gesuchsteller Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_ und der Gesuchsgegnerin Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbeistände bestellt (Urk. 25 S. 30 Dispositivziffern 2 bis 4). 2. a) Mit fristgerechter Eingabe vom 20. Dezember 2012 erhob der Gesuchsteller gegen das Urteil vom 17. Dezember 2012 Berufung mit folgenden Anträgen (Urk. 24 S. 2): " 1. Der beiliegende Entscheid des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 17.12.12 sei vollständig aufzuheben (betr. Dispositiv S. 31 ff.).

- 5 - 2. Das Verfahren sei zur Durchführung eines korrekten Verfahrens und zur Neuentscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. An den klägl. Rechtsbegehren wird vollumfänglich festgehalten (vgl. angefochtener Entscheid S. 2). 3. Eventualiter sei der Kinderunterhaltsbeitrag auf Fr. 500.– (inkl. Kinderzulagen) und der Frauenunterhaltsbeitrag auf Fr. 600.– festzusetzen (betr. Dispositivziffer 7 bis 9). 4. Dieser Berufung sei umgehend aufschiebende Wirkung einzuräumen. 5. Dem Beschwerdeführer sei für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung (inkl. Anwaltsbeizug) zu gewähren. 6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge." b) Vorstehende Berufung ging am 21. Dezember 2012 hierorts ein (Urk. 24 S. 1). Gleichen Tags wurde der Berufung in Bezug auf Dispositivziffer 2 des angefochtenen Urteils einstweilen bis zum Erlass einer allfällig anderslautenden Anordnung die aufschiebende Wirkung gewährt (Urk. 26). c) Mit Eingabe vom 8. Januar 2013 (hierorts am 9. Januar 2013 eingegangen) zog der Gesuchsteller seine Berufung abgesehen von seinem Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zurück (Urk. 27). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben. Die in Bezug auf Dispositivziffer 2 des angefochtenen Urteils mit Verfügung der beschliessenden Kammer vom 21. Dezember 2012 gewährte aufschiebende Wirkung fällt demnach per sofort dahin. 3. Gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO ist im Rechtsmittelverfahren die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen. Insbesondere ist dabei die Mittellosigkeit erneut darzulegen und die fehlende Aussichtslosigkeit in Bezug

auf den im Rechtsmittelverfahren geltend gemachten Anspruch glaubhaft zu machen (Huber, in: Brunner/Gasser/Schwander, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich/St. Gallen 2011, Art. 119 N 13). Der Gesuchsteller beantragte zwar im Berufungsverfahren erneut die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, begründete jedoch dieses Gesuch nicht (vgl. Urk. 24), weshalb darauf nicht einzutreten ist.

- 6 - 4. Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge rechtskräftig. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Mangels erheblicher Umtriebe ist der Gesuchsgegnerin für das Rechtsmittelverfahren keine Parteient- schädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.